

*Susanne Baer*

## **Geschlecht und Nation**

### **Perspektiven feministischer Ansätze in der Rechtswissenschaft zu Fragen der Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>**

*Erschienen in: Die Philosophin 15 (1997) 75.*

In Berlin widmete sich gerade erst eine große Ausstellung *Germania und Marianne*, den Frauenfiguren also, die für Deutschland und Frankreich ihren Mann stehen<sup>2</sup>. Das nationale Kollektive wird in vielen Nationen über Frauenfiguren vermittelt<sup>3</sup> und prägt nationale Identitäten mit, soll also zugleich ein abgegrenztes, personal bestimmtes Kollektiv erzeugen. Werden die Frauenfiguren auf- und ausgestellt, stabilisieren sie über das kollektive Erinnern also eine Grundlage und Form nationaler Einheit. Sie vermittelt sich über Identifikation und Abgrenzung, über Ein- und Ausschluß. *Marianne*, das sind die Franzosen, und *Germania*, das sind wir.

So einfach ist es natürlich nicht. Aus wissenschaftlicher und auch aus nur rechtswissenschaftlicher Perspektive gibt es viele Möglichkeiten, sich nationalen Symbolfiguren angemessener zu nähern. Thematisiert werden kann die Bedeutung "symbolischer Körper politischer Einheit in der Moderne"<sup>4</sup>, der Zusammenhang zwischen rechtlicher Gleichheit und Wehrhaftigkeit der Nation, zwischen nationaler Homogenität und maskuliner "Kriegsmaschine"<sup>5</sup>, sowie das Fremde, also "die Anderen" und "uns", sowie die Ambivalenz des "wir", das zwischen erdrückender Homogenisierung und befreiender Identitätstiftung schwankt<sup>6</sup>. Schließlich könnten die beiden Frauen Anlaß geben, nach Frauen, nach Geschlecht und Geschlechterarrangements, -ordnungen oder -verhältnissen zu suchen. Diese feministische Denkbewegung kann ebenso wie die Kollektivbildung selbst Ein- und Ausschlüsse beinhalten. Das ist insbesondere der Fall, wenn im feministischen Diskurs der rechtliche Diskurs mit seinen Besonderheiten<sup>7</sup> ignoriert wird. Der vorliegende Beitrag will dagegen darauf verweisen, was gerade die Rechtswissenschaft und in dieser

---

<sup>1</sup> Stark gekürzter Beitrag zum Symposium des Zentrums für interdisziplinäre Frauenforschung an der HUB, 25.10.1996. Ich danke dem ZIF, Karin Hausen und Christina von Braun für die Möglichkeit, mit den Teilnehmerinnen so anregend diskutieren zu können, auch wenn die vielfältigen Anregungen hier leider kaum einfließen konnten.

<sup>2</sup> Ausstellung der Berliner Festspiel GmbH anlässlich der 48. Berliner Festspiele im Martin Gropius Bau, Berlin.

<sup>3</sup> Marianne Braig verdanke ich den Hinweis, daß Frauen u.a. in Lateinamerika dabei eine Doppelrolle spielen. Sie stehen für das Land und verkaufen es gleichzeitig an den Feind.

<sup>4</sup> Dazu referierte auf dem Symposium Susanne von Falkenhausen.

<sup>5</sup> Dazu referierte auf dem Symposium Astrid Albrecht-Heide

<sup>6</sup> Vgl. ähnlich Habermas, Jürgen: Was ist ein Volk? Süddeutsche Zeitung 223 v. 26.9.1996, F.

<sup>7</sup> Dazu jetzt auch Baer, Susanne: Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot<sup>□</sup>. Der Abschied von Thelma und Louise, in: KrimJ 1996, xxx

natürlich die in Deutschland jungen feministischen Ansätze<sup>8</sup> zum Verständnis von Marianne und Germania beitragen kann.

## I.

Traditionelle Rechtswissenschaft nimmt regelmäßig nicht Ikonen, sondern juristische Texte in den Blick. Implizit wird damit vorausgesetzt, daß Nationen, für die stereotypisierte Frauenbilder stehen, durch Recht konstituiert werden. Recht stellt die ihnen zugrundeliegende Homogenität eher her als daß es auf sie reagiert, denn an der staatlichen Einheitsbildung haben Verfassungsrecht, das Recht der Staatsbürgerschaft und das Ausländer- und Asylrecht entscheidenden Anteil.

Als national begreift sich zudem die Rechtsordnung selbst. Sie verkörpert und konstituiert Einheit, und damit immer auch Ausschluß. Wie sie das macht, haben sich schon vor 150 Jahren Germanisten auf ihrem Treffen in Frankfurt gefragt. Dort ging es um den Zusammenhang zwischen deutscher Sprache und deutscher Rechtsordnung<sup>9</sup>. Das Problem, das sich damals stellte und heute für Auslandsdeutsche aktuell ist, liegt in der Ausgrenzung derjenigen, die zwar deutsch sprechen, aber nicht in Deutschland leben, Sprachgrenzen also wahren und territoriale Grenzen überschritten haben.

Als national Zugehörige werden durch die Rechtsordnung auch Bürgerinnen und Bürger als solche konstituiert. Das geschieht vorrangig durch öffentliches Recht<sup>10</sup>, also durch Staats- oder Verfassungsrecht, und durch Verwaltungsrecht, also Ausländer- und Asylrecht, Melde- und Paßrecht und Sozialrecht. Eine typisch juristische Untersuchung zum Thema<sup>11</sup> würde mit dem Verfassungsrecht beginnen. Sie begänne mit der Drei-Elemente-Lehre des Vor-Weimarer Staatsrechtlers Georg Jellinek<sup>12</sup>, wonach ein Staat oder eine Nation aus Staatsbürgern, Staatsgebiet und Staatsgewalt besteht. Wesentlich ist, wer warum wo und mit welchen Folgen Staatsbürger ist. Insbesondere das Staatsangehörigkeitsrecht liefert dabei die Kriterien, nach denen Menschen in die

---

<sup>8</sup> Grundlegend für die deutsche Entwicklung, die sich ansonsten stark an der angloamerikanischen und skandinavischen Theoriebildung orientiert, waren u.a. Arbeiten von Ute Gerhard, Vera Slupik und Andrea Maihofer sowie von Heide Pfarr, Jutta Limbach und Monika Frommel. Zur Entwicklung Feministische Rechtswissenschaft und juristische Ausbildung. In: Floßmann, Ursula (Hg.): Feministische Jurisprudenz. Blicke und Skizzen. Linz. 1995, S. 3-31 und die kürzere Fassung in Neue Impulse 1/1996, S. 16-24.

<sup>9</sup> Vgl. Habermas 1996, aaO. Den Zusammenhang zwischen sprachlicher Kompetenz und Bürgerstatus verdeutlicht das Wahlrecht der USA, wonach nur registriert werden kann, wer lesen und schreiben kann.

<sup>10</sup> Für den persönlichen Status ist das Internationale Privatrecht extrem wichtig, auf das hier aus Platzgründen nicht eingegangen wird.

<sup>11</sup> Ich beziehe mich auf die Vorgehensweise der Habilitation von Burkhardt Ziemke, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz, Berlin 1995.

<sup>12</sup> Jellinek lebte 1851 bis 1911; seine Frau gehörten zu den wichtigen deutschen Rechtsreformerinnen. Vgl. seine Allgemeine Staatslehre S. 394 ff., 406 ff.

Nation einbezogen oder aus ihr ausgeschlossen werden.<sup>13</sup> Etwas prägnanter formulierte Geißler einmal, es handle sich beim Ausländerrecht um "Fremdenabwehrrecht"<sup>14</sup>.

Die Frage, wer deutsch ist, beantwortet allerdings auch schon Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Deutsch sei "vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling und Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12. 1937 Aufnahme gefunden hat." Aus der Sicht der traditionellen Rechtswissenschaft ist damit dem Denken eine Grenze gesetzt. Das Grundgesetz bietet den Maßstab, an den wir uns zu halten haben. Es bietet auch den Bezugspunkt einer Wissenschaft, die sich auf ein Normengefüge hin orientiert, das sie systematisieren und bestätigen, nicht hinterfragen soll<sup>15</sup>.

Im Grundgesetz steht nicht, wer warum Nicht-Deutscher ist und welche Rechte hat. Andere Regelungen beschreiben "den Ausländer" nach Herkunft, Grund und Verfestigung seines Aufenthaltes. Eine reale Marianne fiele in die Schublade der besonderen Herkunft, denn sie wäre als EG-Angehörige eine "Unionsbürgerin" und genösse mehr Rechte als Angehörige anderer Nationen außerhalb der EU, also beispielsweise eine Liberty, Maria oder Guadeloupe. Innerhalb der traditionellen Perspektive bleibt der Staatsangehörige wie der "Unionsbürger" sprachlich maskulin und damit für Juristen geschlechtsneutral eine Fiktion mit normativer Kraft. "Der Ausländer" wird juristisch in Kategorien aufgeteilt, die weder mit Geschlecht, Religion noch sozialer Stellung etwas zu tun haben. Deutlicher noch ist "der Asylberechtigte" ein Mensch, dem das Bundesamt oder ein Gericht diese Eigenschaft rechtskräftig zuerkannt haben. So werden Existenzen rechtlich geformt.

Da Politiker derzeit über neue Kategorisierungen auf diesem Gebiet diskutieren, untersucht traditionelle Rechtswissenschaft, ob der Gesetzgeber am Ausländerrecht überhaupt etwas ändern kann<sup>16</sup>, was anhand des Grundgesetzes zu klären ist. Dazu werden Theorien entwickelt, die bei Juristen "Lehren" heißen und in unserem Fall (auch eine typisch juristische Sichtweise) die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die Pflicht zur Erhaltung einer "Kulturnation" oder das Verbot betonen, unsystematisch oder willkürlich auszugrenzen. Ganz restriktiv ist die jüngste Lehre von der Institutsgarantie: Da das Grundgesetz jeden Deutschen vor dem Entzug der Staatsangehörigkeit schütze, habe diese eine "Stabilitätsfunktion" für den Zusammenhalt des deutschen Volkes; daher müßten Reformversuche "am Grundgesetz scheitern", dessen Grenzen das BVerfG "gezeigt" habe<sup>17</sup>.

---

<sup>13</sup> Zur Funktion der Abgrenzung von Nichtangehörigen, denen ein anderer Rechtsstatus zukommt als den Deutschen, Ziemske 1995, aaO., 25 ff. Besonders deutlich wird die Funktion im kolonialen Staatsangehörigkeitsrecht: das RuStAG v. 1913 galt zwar in Kolonien, nahm aber in § 33 Nr. 1 Eingeborene zunächst aus. Sie konnten Deutsche nur per "Verleihung" werden und wurden nach dem Versailler Vertrag Angehörige der jeweiligen Mandatsmacht. Bekannt sind nur Fälle, in denen eine Verleihung an Männer erfolgte (Hausen).

<sup>14</sup> Heiner Geißler, Zugluft, 1990. In diesem Zusammenhang ließe sich die Debatte erweitern, wenn Staatsbürgerschaft als Ressource begriffen würde.

<sup>15</sup> Hinter dieser Begrenzung steht die Auffassung, daß Recht vom Gesetzgeber demokratisch legitimiert zu setzen sei und Rechtswissenschaft dessen "inhaltliche" Entscheidungen hinnehmen müsse; implizit wird ihr damit die Macht zur Veränderung dieser Entscheidungen zugestanden, die sie über die Einflußnahme auf Auslegung auch nimmt. Zur Kritik an der vermeintlichen Neutralität schon Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Hausen, Karin/Nowotny, Helga (Hg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt/M. 1986, S. 87-107.

<sup>16</sup> Das Grundgesetz fixiert einen Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung.

<sup>17</sup> So zur Wahlrechtsgleichheit für AusländerInnen Ziemske 1995, aaO., 32.

Was hier stört, mag der Inhalt sein, ist aber vor allen Dingen auch die Form. Der zitierte Autor nimmt Normen und kaum etwas anderes in den Blick. Er sagt nicht, daß diese Normen und insbesondere das Grundgesetz auch vom Autor interpretiert werden müssen, um ein Ergebnis zu zeitigen; und er sagt nicht, daß das BVerfG auch etwas anderes hätte "zeigen" können als das, was der Autor meint.

Die traditionelle juristische Ausdrucksweise kaschiert so den Blick auf rechtspolitisches Handeln, das eigene Erkenntnisinteresse und die eigene Partikularität. Weitere Überlegungen werden bestenfalls anderen Disziplinen überlassen, was wiederum die eigene Zunft diszipliniert: "politisiert" wird nicht. Mit dieser Maßgabe blendet die Rechtswissenschaft andere Sichtweisen auf dieselbe Problematik aus. Sie arbeitet mit Normen, aber auch nur in ihrem Rahmen, und das hat partielle Blindheit und letztlich einen Rückzug aus der Verantwortung für eine von vielen wirkmächtigen Interpretationen zur Folge. Daher rührt das Interesse daran, die "Männlichkeit" eines solchen Staats- und Rechtsbegriffs zu entlarven.

## II.

Im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft und den Erhalt nationaler Homogenität kommen nicht wenige Juristen zu dem Ergebnis, der Gesetzgeber dürfe an den geltenden Kategorisierungen nicht viel ändern. Ähnlich sieht das nicht nur die CSU<sup>18</sup>, sondern auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)<sup>19</sup>: Argumentiert wird, daß Mehrstaatigkeit zu "Loyalitätskonflikten" führe<sup>20</sup>; im Falle eines Krieges befinde sich der doppelte Staatsbürger im Dilemma, da er nicht für beide Staaten kämpfen könne. Nicht gefragt wird, worum es sich bei dieser Loyalität handelt<sup>21</sup>, und ob und warum wir die nationale Abgrenzung zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern auch im Frieden überhaupt brauchen. Bei genauerem Hinsehen steht im Zentrum der Loyalität die geschlechtsspezifisch kodierte Bereitschaft, für's Vaterland zu sterben. Das angebliche Dilemma des Staatsbürgers produziert aber nicht er selbst, sondern das Recht. Ein Konflikt entsteht nur, weil es entsprechendes nationales und internationales<sup>22</sup> Recht gibt. Nicht einzelne Mehrstaater, sondern Recht setzende Nationalstaaten haben ein Interesse an Loyalität. Nationale Homogenität wird also durch Loyalitätserwartungen gesichert, die durch ein Zusammenspiel von Wehrpflicht, Staatsangehörigkeit und Bürgerpflichten sowie internationalen Vereinbarungen entstehen. Nationale Loyalitätsforderungen sind

---

<sup>18</sup> Dazu der Kommentar in der ZEIT Nr. 39 v. 20.9.1996 von Mehmet Gürcan Daimagüler und Cem Özdemir.

<sup>19</sup> BVerfGE 37, 217, 254.

<sup>20</sup> Vgl. Wiessner 1989, Walz NZWehrR 1982, 41, Kammann, Karin 1984, Löwer VR 1990, 221. Des weiteren hat das BVerfG argumentiert, der diplomatische Auslandsschutz werde bei Mehrstaaten schwierig. Dabei handelt es sich um Loyalitätskonflikte der Staaten. Allg. Ziemke 1995, 135 ff.

<sup>21</sup> Des weiteren wäre zu fragen, inwieweit Loyalität im Rahmen der modernen Staatenbildung von der Kirche auf den Staat übergeleitet wurde und die Loyalitätsforderungen deshalb so diffus sind, weil es sich letztlich um Glaubensfragen handelt. Zur Loyalität vgl. auch das gleichnamige Buch von George L. Fletcher, Frankfurt/M. 1995.

<sup>22</sup> Diese Fälle sind geregelt in der Haager Konvention von 1930 und dem AG Abkommen von 1963, vgl. zur Rechtslage z.B. Ziemke 1995, aaO., 131 ff.

damit an Kriegs- und Geschlechterbilder gebunden<sup>23</sup>, denn wehrpflichtig sind nur Männer. Daher wäre das Verbot der Mehrstaatigkeit für Frauen also nicht zu rechtfertigen, denn Frauen kommen de lege lata nie ins Kriegsdilemma.

Wo Männer als Krieger gebunden werden, bindet Recht alle anderen qua Verwandtschaft traditionell patriarchal an die Nation. Das beruht in Deutschland auf dem "ius sanguinis", polemisch das Recht des Blutes genannt, wonach die Zugehörigkeit zu einem Staat durch Abstammung erlangt wird. Andernorts gibt das "ius soli", wonach sich der Einschluß über den Geburtsort vermittelt<sup>24</sup>. Das auf Abstammung oder Verwandtschaft bezogene Recht ist allerdings entgegen vieler Mystifizierungen nicht typisch deutsch, denn auch klassische Einwanderungsstaaten wie Kanada kennen solche Regeln. Nur die USA und Irland haben ein primär auf den Geburtsort bezogenes Staatsangehörigkeitsrecht, reformieren dies aber sukzessive<sup>25</sup>.

In Deutschland läßt sich Zugehörigkeit zudem auch anders als qua Abstammung erlangen. Nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes kann, wer aus dem richtigen Land zur richtigen Zeit kommt, sich ernähren kann und lange genug bleibt, eingebürgert werden. Diese Vorschrift beinhaltet eine im internationalen Vergleich nicht sehr ausschließende Regel. Die Anforderungen steigen nur aufgrund der Einbürgerungsrichtlinien der Innenminister, die Homogenität durch die Anforderung kultureller Assimilation sichern wollen<sup>26</sup>.

In der traditionellen Rechtswissenschaft wird nun nicht gefragt, was kulturelle Anpassung an ein Kollektiv in Zeiten zunehmender Individualisierung und Pluralisierung auch der deutschen Gesellschaft sein kann, und warum sie sein soll. Allerdings ließe sich in eine Überprüfung der Richtlinien anhand des Gleichheitsgrundrechtes die Frage integrieren, ob Assimilationsforderungen mit einem Recht auf gleichwertige Anerkennung von Differenz<sup>27</sup> zu vereinbaren sind. Der Grund für die geringen Einbürgerungszahlen liegt allerdings ohnehin nicht darin, sondern in der bereits erwähnten Ablehnung von Mehrstaatigkeit<sup>28</sup>. Solange es heißt, die

---

<sup>23</sup> S.a. Albrecht-Heide, Astrid: Patriarchat, Militär und der moderne Nationalstaat, 20 anni 6/1990, 21-36. Historikerinnen könnten hier außerdem beisteuern, daß in Deutschland schon immer Angehörige vieler Völker und vermutlich auch Loyalitäten lebten (Hinweis aus Gessenharter u.a. 1991, 18).

<sup>24</sup> Es wird diskutiert, ob die Rechtsstellung des in Deutschland gefundenen elternlosen Kindes Ausdruck des ius soli ist. Ziemke hat dagegen, daß hier Verwandtschaft fingiert werde.

<sup>25</sup> Im Oktober 1996 wurden in den USA erneut Maßnahmen gegen illegale Einwanderung ergriffen, die von einer Verstärkung der Grenztruppen über die Ermöglichung sofortiger Abschiebung bei illegalem Aufenthalt bis zu Zurückweisungsrechten an der Grenze reichen.

<sup>26</sup> Sie fordern zusätzlich "Integration" oder das "Einstehen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung". Vgl. zur Gefahr, die deutsche Sprache durch Fixierung zum nationalistischen Totem zu machen, jüngst Coulmas, Florian: "Gewählte Worte". Über Sprache als Wille und Erkenntnis. Frankfurt/M. 1996.

<sup>27</sup> Eine methodisch konventionell, inhaltlich feministisch ausgerichtete Interpretation des Gleichheitssatzes liefert Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden 1991; s.a. dies.: Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Baden-Baden 1995. Zum Ziel Maihofer, Andrea: Politische Möglichkeiten feministischer Theorie, Gespräch in Die Philosophin 11/1995, 94, 96, und eben auch Art. 3 Abs. 3 GG.

<sup>28</sup> Die Einbürgerungsbereitschaft liegt z.Zt. bei ca. 7 %; nach einer Umfrage bei Akzeptanz der alten StAng bei ca. 30 %; Vgl. Hailbronner, Kay/Renner, Günter: Kommentar zum StAngR, München 1991.

Staatsbürgerschaft habe eine "Stabilitätsfunktion"<sup>29</sup>, die keine andere neben sich duldet, bleibt die rigide Polarisierung deutsch/nichtdeutsch und die unhinterfragte Bezugnahme auf nationale Einheit ungebrochen.

Der internationale Gerichtshof definierte einmal, Staatsbürgerschaft sei "ein rechtliches Band, das die Tatsache einer sozialen Zugehörigkeit, einer echten Verbundenheit von Existenz, Interessen und Empfindungen sowie des Bestehens gegenseitiger Rechte und Pflichten zur Grundlage habe"<sup>30</sup> und sich nach Möglichkeit auf einen Staat allein beziehen soll. Warum wir *diese* Stabilität oder gebundene Empfindungen brauchen, bleibt, wie gesagt, zu oft im Dunkeln; feministische Ansätze gehen mit einem interdisziplinären Blick darüber hinaus.

Die Möglichkeit, die geschlechtsspezifischen Prämissen, aber auch die Art der Konstruktion sozialer Realität durch Recht zu erkennen, vermittelt ein feministischer Blick auf das Recht und die Wirklichkeit<sup>31</sup>. Feministisch-juridische Ansätze analysieren, wer warum wie von Recht betroffen ist. Das liegt für eine "outsider jurisprudence", wie sie gemeinsam mit antirassistischen Ansätzen in den USA genannt wird, nahe, denn "outsider" sind nicht Rechtssubjekte, sondern rechtlicher Diskriminierung unterworfen. Zudem gehen feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft davon aus, daß Recht Wirklichkeiten konstruiert und nicht nur spiegelt. Auch dies liegt nahe, wenn erkannt ist, inwieweit Recht gerade an der Konstruktion der Geschlechterverhältnisse beteiligt ist<sup>32</sup>. Diese Ansätze müssen dann allerdings auch Erkenntnisse der Soziologie und Politikwissenschaft einbeziehen und die Kulturwissenschaft fragen, wie Codes für Geschlechterordnungen wirken<sup>33</sup>.

Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft haben so letztlich auch eine kulturwissenschaftliche Erweiterung des Faches vorgenommen<sup>34</sup>. So bemühen sich auch Juristinnen auf neue Weise um die Sprache selbst. Beispielsweise hat sich in den USA eine Forschungsrichtung zu "Law and Literature" entwickelt, die sich darüber streitet, inwiefern Regeln "nur" ein Text sind<sup>35</sup>. Vertreterinnen einer "postmodern" genannte Rechtstheorie widmet sich dem Zusammenspiel zwischen juristischen Entscheidungen

---

<sup>29</sup> Ziemske 1995.

<sup>30</sup> IGH im Fall Nottebohm 1955 (deutsche Frau mit konfisziertem Besitz in Guatemala und Staatsangehörigkeit Liechtenstein), ICJ Reports 1955, 4. xxxprüfen xxx

<sup>31</sup> Zur Vorgehensweise feministischer Rechtswissenschaft siehe Baer, Susanne: Objektiv - neutral - gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1994, S. 154; i.Ü. o. Fn. 9.

<sup>32</sup> Eindrücklich und radikalierend dazu MacKinnon, Catharine A.: Towards a Feminist Theory of the State, Cambridge 1989.

<sup>33</sup> Ich bin mir nicht sicher, was in Deutschland "Kulturwissenschaften" sind und halte mich hier tendenziell an Selbstbeschreibungen an entsprechenden Fakultäten. Vgl. jüngst auch Söntgen, Beate (Hg.): "Den Rahmen wechseln". Von der Kunstgeschichte zur feministischen Kulturwissenschaft.

<sup>34</sup> Vgl. insbesondere Cornell, Drucilla: "Beyond Accommodation". Ethical Feminism, Deconstruction and the Law. New York/London 1991; dies.: Gender, Geschlecht und gleichwertige Rechte, in: Benhabib, Seyla u.a.: Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/M. 1993, S. 80; dies.: The Philosophy of the Limit. New York/London 1992; dies.: Transformations. Recollective Imagination and Sexual Difference. New York/London 1993. S.a. Frug, Mary Joe: Postmodern legal feminism. New York 1992.; Althoff, Martina/Kappelt, Sibylle (Hg.): "Geschlechterverhältnisse und Kriminologie", 5. Beiheft 1995; Cover, Robert: Violence and the Word. 95 Yale L.J. 1600 (1986); Douzinas, Costas/Warrington, Ronnie with McVeigh, Shaun: Postmodern Jurisprudence. The law of text in the texts of law. London/New York 1991.

und Allegorien oder Mythen<sup>36</sup>; und es wird gefragt, was die Riten der Juristen und deren Praxis denn verbindet<sup>37</sup>. Die Erweiterung des Horizonts kann aber nicht bedeuten, Recht nun als einen Diskurs unter vielen zu betrachten. Vielmehr ist entscheidend, daß Recht als besonderer, nämlich als besonders wirkmächtiger, institutionell produzierter und implementierter Diskurs wahrgenommen wird. Wer das verkennt, verkennt auch die Wirkungen, die Recht - und gerade ein ausschließendes Recht wie das der Staatsangehörigkeit - auf Leben hat.

### III.

Nicht nur Recht und traditionelle rechtswissenschaftliche Diskussionen tragen allerdings zum Ausschluß von Menschen aus Gemeinschaften bei, indem juristisch Staatsangehörige konstruiert und gleichzeitig einige soziale, politische und kulturelle Fragen aus der Rechtswissenschaft ausgeblendet werden. Umgekehrt ist zu beobachten, daß sich feministische Theorie manchmal entscheidenden Fragen des Rechts verschließt.

In Diskussionen heißt es nicht selten, Recht sei unzulässige Abstraktion von den "wahren Problemen" und damit geradezu menschenfeindlich. Oft ist zu hören, die Materie sei so "trocken", sei langweilig und fern der Welt. Etwas "postmoderner" formulieren das beispielsweise Jacques Derrida<sup>38</sup>, die Kriminologin Carol Smart<sup>39</sup> oder die Rechtstheoretikerin Martha Fineman<sup>40</sup>: Die dem Recht inhärente Gewalt zeige sich schon im Akt der Normierung; die Normierung selbst sei als totalisierender, limitierender Zugriff auf Wirklichkeiten und Subjekte abzulehnen. In der Ablehnung liegt allerdings die Gefahr, den Sachverhalt zu verzerren und Menschen mit ihren Verletzungen und Schutzbedürfnissen zu ignorieren. Wer sich mit Grausen wendet, schaut nicht lange genug hin, um den Gegenstand verstehen zu können. Die Einschätzung, Recht sei "trocken", ist zudem hochgradig ambivalent. Zwar sind Gegenstände der Rechtswissenschaft auch, aber keinesfalls nur, Texte, die oft staubig, aber autoritär daherkommen<sup>41</sup>. Doch sind juristische Texte so trocken wie

<sup>35</sup> Vgl. u.a. die Arbeiten von Stanley Fish, z.B. Working on the Chain Gang. Interpretation in Law and Literature, 60 Tex L. Rev. 551 (1982); Wrong Again, 62 Tex. L. Rev. 299 (1983); Sanford Levinson, z.B. (ed.): Responding to Imperfection, 1995; Law as Literature. 60 Tex. L. Rev. 373 (1982); zur deutschen Reaktion Lüderssen, Klaus: Genesis und Geltung in der Jurisprudenz, Frankfurt/M. 1996, S. 328 ff. Vgl. zum Problem auch Tribe, Laurence H.: Taking Text and Structure Seriously: Reflections on Free Form Method in Constitutional Interpretation, 108 Harv. L. Rev. 1221 (1995).

<sup>36</sup> Cornell, Drucilla: The Doubly-Priced World: Myth, Allegory and the Feminine, 75 Cornell L. Rev. 644-699 (1990).

<sup>37</sup> Zum Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Fleisch und Rechtsprechung vgl. Goodrich, Peter: Law in the Courts of Love. Literature and Other minor Jurisprudences, London 1996.

<sup>38</sup> Derrida, Jacques (1991): Gesetzeskraft. Der "mystische Grund der Autorität". Frankfurt/M.

<sup>39</sup> Smart, Carol (1989): Feminism and the Power of Law. London.

<sup>40</sup> Fineman, Martha L.A.: Feminist legal scholarship and women's gendered lives, in: Cain, Maureen/Harrington, Christine B.: Lawyers in a postmodern world. Translation and Transgression, Buckingham 1994, 229, 244.

<sup>41</sup> Die Literaturwissenschaft, deren Gegenstand ja auch die Texte sind, wird allerdings selten als "trocken" bezeichnet.

Schwarzpulver, an das sich leicht die Lunte legen läßt, wenn berücksichtigt wird, daß ein juristischer Text, also zum Beispiel ein Urteil, in das Leben von Menschen eingreift und zwangsweise durchgesetzt werden kann<sup>42</sup>. Zusätzlich schafft ein Urteil Recht nicht nur für den Einzelfall, sondern wirkt als Präjudiz auch für andere; ein Urteilstext setzt eine Wirklichkeit, indem er die prozessuale Wahrheit als Lebenssachverhalt verbindlich feststellt. Wer meint, das sei "trocken" und habe mit dem Leben nichts zu tun, riskiert, institutionalisierte Normierungsmacht unangetastet zu lassen. Feministische Forschung, die sich auf macht- oder herrschaftskritische Grundlagen bezieht, ist das dann allerdings nicht.

Genauso problematisch wie die Ausblendung von Recht kann allerdings die verzerrende Einblendung sein. Dann werden "das" Recht oder "der Staat" oder "die Gesetze" als monolithische Blöcke wahrgenommen und letztlich fixiert. Analysen von § 19 Ausländergesetz, die ihn ohne jede Analyse der nie einheitlichen Rechtsprechung ergebnisbezogen als "strukturelle Gewalt" und "strukturellen Rassismus per Gesetz" bezeichnen, laufen beispielsweise Gefahr, hier zu verkürzen<sup>43</sup>. Auch Beiträge, die Denkverbote sehen, wo auf rechtliche Regelungen hingewiesen wird, riskieren die Verzerrung, wenn sie nicht berücksichtigen, daß diese Regeln unabhängig von Kritik erst einmal gelten und Wirkung entfalten<sup>44</sup>.

Wer sich mit Identität, Fremdheit und "dem Anderen", den kulturellen Codes der Ausgrenzung, den Ursachen und Formen der Geschlechterarrangements, gar mit dem Staat, oder, wie hier: mit Verwandtschaft, Geschlechterordnung und Staatsbürgerschaft befaßt, kann also Recht nicht ignorieren. Wesentliche Eigenschaften, für die Marianne und Germania stehen, werden überhaupt nur durch Recht erzeugt oder zusammengehalten: der Staat, der Bürgerstatus, die nationale Zuordnung, die Verwandtschaft. Angesichts dessen wäre fatal, vor dem Recht zu kapitulieren, es als fremden Text zu über- und als Text zu unterschätzen, nicht zu sehen, *warum* solche Texte *wie* beschaffen sind und wie sie wirken. Sinnvoll erscheint es dagegen, in die Geschlechterforschung auch Fragen nach dem Recht zu integrieren.

#### IV.

Marianne und Germania dürften sich derzeit also weder von der traditionellen Rechtswissenschaft noch von feministischen Ansätzen in anderen Disziplinen so ganz gesehen fühlen. Natürlich sind Detailstudien "nur" zu juristischen Aspekten, "nur" zur Kunstgeschichte oder "nur" zur Wirkung nationaler Symbolik unverzichtbar; ausreichend sind sie aber nicht. Die Besonderheiten des juristischen Diskurses und seine konstruktive Bedeutung für das Leben von "uns" und den "anderen" kann nur im Zusammenwirken gesehen werden. Die Geschlechterforschung ist der Ort, wo das

---

<sup>42</sup> Dabei greift zu kurz, wenn hier nur auf das Zwangselement Bezug genommen wird, wie es Derrida tut. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammenspiel aus Anerkennung, Gehorsam und Übung. Vgl. zum Geltungsproblem Lüderssen und Hofmann xxx

<sup>43</sup> Vgl. Sengül Senol, Gewalt per Gesetz, 18 beiträge 40/1995, 141, denn "faktisch ist diese rechtliche Regelung ein Machtmittel in der Hand von Männern gegen Frauen". S. auch die Kritik gleichen Inhalts bei Mayer/Müller in Beck, Ulrich: Riskante Freiheiten, xxx

<sup>44</sup> Vgl. Liselotte Glage: Vorstellungen vom anderen: Schwarz und Weiß in Romanen von La Guma, Gordimer und Coetzee, 14 FemStud 1/1996, 36 und ihre Kritik an Simons Gutachten für den Zentralrat der Sinti und Roma, FR Nr. 34 v. 9.2.1995, 18.



bisherige Manko behoben werden muß und kann. Die Rechtswissenschaft muß sich öffnen, und Nicht-JuristInnen könnten ein wenig den Respekt verlieren vor dem Recht.

Fände sich heute eine reale Marianne in der Gesellschaft der Germanias, würde diesen das vielleicht nicht sonderlich auffallen. Sie wäre eine Frau, also diesbezüglich eine "von uns". Sie spräche vielleicht mit einem Akzent, was zumindest in der Wissenschaftslandschaft akzeptiert wird, und sie sähe aus mitteleuropäischer Sicht auch nicht besonders "anders" aus. Marianne hätte keinen deutschen Paß, doch das wüßten wir wohl nicht. Meist denken wir auch nicht darüber nach, wie ein Leben mit einem anderen Ausweispapier oder ohne ein solches aussieht. Die Bestimmungsmerkmale der "Fremden" liegen auch aus der Sicht des Rechts im Privaten - Essen, Geschlechterarrangement, Glaube, Kleidung; das Recht gibt dem über Ausweispaapiere eine öffentliche Form. Für Marianne - das sollten die Exkurse ins Ausländerrecht zeigen - liegt hier aber ein entscheidender Unterschied. Wenn wir Marianne - und auch Germania - kennenlernen wollen, müssen wir Fragen stellen, die über die Repräsentation, das Bild, die Ikone, und über unseren je eigens begrenzten Horizont der Selbstverständlichkeiten hinausreichen. Je mehr Fragen, desto mehr Antworten. Je besser die Fragen ineinandergreifen, desto besser lassen sich die Antworten verstehen. Viele Fragen können ohne andere nicht gestellt oder nicht verständlich beantwortet werden. Um Astrid Albrecht-Heide zu paraphrasieren: Disziplinär verengte Blicke behindern eine kritische Analyse, die politisch handlungsfähig macht<sup>45</sup>. Gerade diese Handlungsfähigkeit wird vom Recht maßgeblich gesteuert. Wollen wir Marianne und Germania gerecht werden, benötigen wir jedenfalls die der Begrenztheit der eigenen Frage entsprechende Bescheidenheit und Mut zum Dialog.

Anschrift der Autorin:

Humboldt Universität zu Berlin

Juristische Fakultät, Institut für Öffentliches Recht

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Autorinnenvermerk:

Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Blankenagel und arbeitet an ihrer Habilitation. Sie lehrt im Projekt Feministische Rechtswissenschaft und im Staats- und Verwaltungsrecht und hat auch während eines juristischen Studiums in den USA mit Catharine MacKinnon geforscht. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Rechtstheorie, Partizipationsrechte, Grundrechte, Rechtsvergleichung, Recht gegen Diskriminierung und die Prozeduralisierung von Rechtspositionen.. Ihre Promotion ist unter dem Titel "Würde oder Gleichheit?" 1995 im NOMOS Verlag erschienen und analysiert deutsches und amerikanisches Recht gegen Diskriminierung durch sexuelle Gewalt.

---

<sup>45</sup> Albrecht-Heide, Astrid: in: Bertrams, Anette (Hg.): Dominanz und Differenz xxx, 191.